

Amtsgericht Hannover

409 C 12533/16

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am:
Beklagter/Vertreter am:
Hannover,

, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn '

2. der Frau

3. .

vertreten durch die Eltern

und

Frau '

4. .

vertreten durch die Eltern

Herrn '

nächst die Anspruchsanmeldung durch die Kläger abzuwarten war. Erstmals mit Zugang des Schreibens der Kläger vom 08.09.2016 war sie daher überhaupt erst in der Lage zu zahlen.

In diesem ersten Anspruchsschreiben kann nicht zugleich eine Mahnung i.S. des § 286 BGB gesehen werden. Schon begrifflich setzt eine Mahnung voraus, dass der Schuldner trotz Kenntnis aller Umstände, die ihn zur Zahlung befähigen, nicht zahlt und daher vom Gläubiger an seine Zahlungspflicht erinnert wird (Palandt, Grüneberg, BGB-Kommentar, 76. Auflage, § 286 Rn 16).

Das Anspruchsschreiben vom 08.09.2016 ist also keine Mahnung.

Allerdings kann ein Schuldner gem. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB auch ohne Mahnung in Verzug geraten, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Hiermit ist jedoch nicht gemeint, dass der Gläubiger „einseitig“ eine Zeit in seinem Anspruchsschreiben vorgibt, also eine Frist setzt. Vielmehr kann eine „nach dem Kalender bestimmte Zeit“ nur durch Vereinbarung beider Seiten festgelegt werden, wie z.B. in einem Wohnungsmietvertrag. Dort ist im Mietvertrag geregelt, dass die Miete z.B. am 01. eines jeden Monats zu zahlen ist. In einem solchen Fall tritt dann Verzug tatsächlich bereits am 02. des Monats ein.

Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten ist jedoch unabhängig vom Verzug eingetreten gem. § 280 BGB. Danach besteht bei einer Pflichtverletzung (Verspätung) aus einem Schuldverhältnis (Beförderungsverhältnis) ein Anspruch auf Schadensersatz und ein Verschulden des Verpflichteten wird zudem vermutet. Unerheblich für die Anwendbarkeit des § 280 BGB ist, ob zwischen dem Geschädigten und der Fluggesellschaft ein direktes Vertragsverhältnis besteht oder ob die Buchung über einen anderen, z.B. dem Pauschalreiseveranstalter, erfolgte, denn § 280 BGB gilt auch für vertragsähnliche Sonderverbindungen. Eine solche vertragsähnliche Sonderverbindung besteht zwischen Fluggesellschaft und Fluggast, der die Leistungen der Fluggesellschaft berechtigterweise in Anspruch nimmt.

Doch können nur notwendige Kosten ersetzt verlangt werden. Jedenfalls dann, wenn der Anspruchsgegner, also die haftende Fluggesellschaft, ohne besondere Schwierigkeiten von dem Reisenden ermittelt werden kann und die Fluggesellschaft keine Hürden aufgebaut hat, um den Zugang von Anspruchsschreiben ihrer Fluggäste zu verhindern oder zu erschweren, muss ein Anspruchsteller zunächst selbst die Fluggesellschaft zumindest durch Zahlungsaufforderung in Anspruch nehmen, so wie dies die Kläger vorliegend auch getan haben.

Gem. § 249 BGB sind Anwaltskosten zu ersetzen,

- a) wenn der Geschädigte geschäftlich ungewandt ist (wovon vorliegend nicht auszugehen ist) oder
- b) wenn die Schadensregulierung verzögert wird.

Von Letzterem ist hier auszugehen. Die Kläger hatten der Beklagten zur Überprüfung des Sachverhalts mit anschließender Zahlung mit Schreiben vom 08.09.2016 eine großzügige Frist gesetzt. Wenn in einem Zeitraum von 2 Wochen nicht einmal eine Reaktion erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass die Regulierung verzögert oder gar ganz abgelehnt wird (Palandt, Grüneberg, BGB-Kommentar, 76. Auflage, § 249 Rn 57 m.w.N.)

Dies wiederum berechtigt den Geschädigten nicht nur, einen Rechtsanwalt aufzusuchen, sondern der Rechtsanwalt ist bereits aus seinem allgemeinen Berufsverständnis heraus gehalten, zunächst die Sache außergerichtlich und damit kostengünstiger, auch für den Schädiger, zu

und

Frau S. Kübast, Im Scheibling 24, 63928 Eichenbühl,

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3, 4: Kanzlei Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,
78126 Königsfeld
Geschäftszeichen: 477-16

gegen

TUIfly GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Flughafenstr. 10, 30855 Langenhagen
Geschäftszeichen: X3 4263

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Gerichtsfach: Geschäftszeichen: '

hat das Amtsgericht Hannover im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum
13.03.2017 am 14.03.2017 durch den Richter am Amtsgericht ! für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird über das Teilanerkennnisurteil vom 25.01.2017 hinaus verurteilt, die Kläger von der Forderung der Kanzlei Irion für die außergerichtliche Tätigkeit über 255,85 € freizustellen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf „bis 500,00 €“ festgesetzt ab 26.01.2017, davor auf 1.600,00 €.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist hinsichtlich der Nebenforderung (vorgerichtliche Anwaltskosten) ebenfalls begründet gem. §§ 280,249 BGB.

Der Beklagten ist dahingehend zuzustimmen, dass Verzug noch nicht vorlag, als die Kläger anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen haben.

Die Entschädigungszahlung aus der FluggastVO war zwar sofort mit der ca. 16 Stunden verspäteten Landung fällig, § 271 BGB. Doch konnte die Beklagte noch gar nicht zahlen, da zu-

erledigen. Wenn ein Schädiger nicht die Chance ergreift, noch vor Klageerhebung zu zahlen um höhere Anwalts- und zudem Gerichtskosten zu vermeiden, kann der Schädiger nicht im Nachhinein der Klägerseite vorhalten, diese hätte sofort klagen müssen.

Bekanntlich wirkt ein Anwaltskopfbogen „oft Wunder“ und führt dazu, dass gänzlich ohne Klage auszukommen ist da dem Gegner deutlich geworden ist, dass der Anspruchsteller die Angelegenheit auf jeden Fall weiter verfolgen wird.

Etwas anderes dürfte nur dann gelten, wenn die Klägerseite, sc. der Anwalt, genau weiß, dass der Schädiger niemals auf ein vorgerichtliches Anwaltsschreiben reagiert, sich regelmäßig verklagen lässt und erst nach einem Urteil zahlt. Solche Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis kann der Klägerseite hier nicht vorgehalten werden.

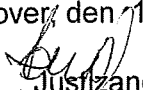
Die Erfolglosigkeit der vorgerichtlichen Aufforderung konnten die Kläger nicht voraussehen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Hannover, den 15. März 2017



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

